

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Fassung vom	14.05.2021	10.05.2021	29.04.2021	11.05.2021	21.04.2021	12.05.2021	14.05.2021	24.04.2021
Allgemeines								
Es muss ein Besuchskonzept von der Einrichtung vorgelegt werden.	k.A.	ja auf Grundlage des Rahmenkonzepts des Gesundheitsministeriums	ja	k.A.	ja	ja	ja	ja
Die Impfquote ist zu berücksichtigen.	ja keine Einschränkungen bei Impfquote >90%	k.A.	bei Impfquote über 90% gelten Wohnbereiche als ein Haushalt (=kein Abstand, keine Maskenpflicht für Bewohner)	ja >75%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Corona-Test								
Muss ein negativer Test vorliegen?	ja	ja	ja jedoch nicht für Geimpfte und Genesene	ja	ja	ja	ja nicht bei Geimpften oder Genesenen	ja
Von wem wird der Test durchgeführt?	Angebot durch Einrichtung	Vorlage e. negativen Tests oder Durchführung eines Laientests vor Ort (Testkonzept erforderlich)	Angebot durch Einrichtung	Angebot durch Einrichtung	Testungen sind anzubieten	Angebot durch Einrichtung	k.A.	Angebot durch Einrichtung
Wie alt darf das Testergebnis sein?	max. 48 Std.	max. 48 Std.	max. 24 Std.	max. 48 Std.	max. 48 Std.	PoC weniger als 12 Stunden PCR max drei Tage	PoC weniger 24 Std. PCR max drei Tage	PCR weniger als 72 Std.
Hygiene- & Abstandsregeln								
Gibt es eine Maskenpflicht?	Mund-Nasen-Schutz nicht für Geimpfte	FFP2	FFP2	FFP2	Mund-Nasen-Schutz / FFP2	ja	FFP2	k.A.
Gibt es Ausnahmen zur Maskenpflicht?	nicht für nahe Angehörige; nicht bei geimpftem oder genesenem Bewohner oder bei gesundheitlichen Gründen	nicht, wenn aufgrund Behinderung oder gesundheitlichen Gründe unzumutbar	nicht für Geimpfte und Genesene bei einer Impfquote von mehr als 90%	ja bei Impfquote >75%	k.A.	im Außenbereich nur, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Schieben eines Rollstuhls)	auf dem Bewohnerzimmer, wenn alle Zimmerbewohner geimpft sind	k.A.
Muss ein Mindestabstand eingehalten werden?	nein	grundsätzlich 1,5 m	ja	k.A.	1,5 m	1,5 m	k.A.	k.A.
Gibt es Ausnahmen für den Mindestabstand?	gilt nicht für nahe Angehörige entfällt bei geimpften Bewohnern / Genesenen	k.A.	Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende Besucher zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt; für Ehe- und Lebenspartner	k.A.	nicht für Partner / Familienangehörige bzw. wenn Bewohner oder Besucher Maske trägt	Unterschreitung von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt (bei vollständigem Impfschutz des Bewohners nähere Kontakte möglich)	k.A.	k.A.
Besuchsmodalitäten								
Besuch auf Bewohnerzimmer erlaubt	k.A.	k.A.	ja, bei Einzelzimmern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	ja
Wann dürfen Besuche stattfinden?	täglich	k.A.	täglich Tageszeiten vorgegeben	täglich	k.A.	täglich	keine Beschränkung	bei Inzidenz >100 nicht mehr als 3x pro Woche bei Inzidenz >150 nicht mehr als 1x pro Woche
Einschränkung der Besuchsdauer	k.A.	k.A.	keine Beschränkung	k.A.	k.A.	zeitliche Begrenzung wie vor der Pandemie üblich	k.A.	mind. vier Std. / Tag
Anzahl der Besucher	2 Ausnahmen durch Einrichtung bei besonderen Anlässen keine Einschränkungen bei Impfquote >90%	k.A.	2 + eine Begleitperson	max. 2 keine Beschränkung bei Impfquote >75%	k.A.	max. 2 gleichzeitig	keine Beschränkung	- ab einer Inzidenz von 35 höchstens zwei Besucher pro Bewohner gleichzeitig - ab einer Inzidenz von 50 höchstens ein Besucher je Bewohner, der dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist; Besuch dann in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer. Ausnahmen bei unzureichender Mobilität des Bewohners, ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich.
Ausgangsrechte	Verlassen und Rückkehr von Bewohnern ist anzuzeigen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bewertung								
	Die Verordnung ist sehr ausführlich formuliert. Positiv ist, dass kein Besuchskonzept erforderlich ist und der Impfstatus berücksichtigt ist. Die Bewohnerrechte und der Gesundheitsschutz sind in einem ausgewogenen Verhältnis.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dieses birgt das Risiko einer Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote berücksichtigt wird. Hierdurch wird die Überprüfung auf Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Regelungen der Einrichtungen erheblich erschwert. Die Regierung entzieht sich ihrer Verantwortung und lässt die Einrichtungen mit ihrer Verantwortung alleine und die Betroffenen oftmals mit willkürlichen Regelungen zurück.	Die Verordnung sieht vor, dass die Impfquote berücksichtigt wird und auch Genesene weniger Einschränkungen haben. Die Anzahl der möglichen Besucher ist weiterhin eingeschränkt.	Positiv ist die Berücksichtigung der Impfquote und die Aufhebung der Maskenpflicht bei Geimpften. Auch können Geimpfte wieder uneingeschränkt besucht werden. Insgesamt eine gelungene Verordnung.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Ein kleiner Lichtblick ist für (Ehe-)Partner und Angehörige, dass es Ausnahmen bzgl. des Mindestabstands gibt.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Positiv ist zu vermerken, dass der Impfschutz beim Mindestabstand berücksichtigt wird. Auch die Besuchsdauer ist nicht mehr eingeschränkt.	Die Verordnung berücksichtigt des Impfstatus und sieht keine Beschränkungen hinsichtlich der Dauer und Anzahl der Besuche vor.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Zwar sind objektive Kriterien (Inzidenzwerte) vorhanden - nur sind es leider die falschen angesichts der Tatsache, dass die meisten Heime eine hohe Impfquote aufweisen.
	++	-	0	+	0	-	+	0

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holsten	Thüringen
Fassung vom	10.05.2021	15.05.2021.2021	03.05.2021	12.05.2021	04.05.2021	07.05.2021	17.05.2021	05.05.2021
Allgemeines								
Es muss ein Besuchskonzept von der Einrichtung vorgelegt werden.	ja keine unverhältnismäßige Einschränkung der Besuchsrechte Wahrung und Förderung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	ja keine vollständige Isolation der Betroffenen	Ja wird von Bewohnervertretung festgelegt	ja	ja	ja	ja	ja keine über die Verordnung hinausgehenden Beschränkungen
Die Impfquote ist zu berücksichtigen.	k.A.	ja	ja	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Corona-Test								
Muss ein negativer Test vorliegen?	ja ab Inzidenz >35	ja	ja	ja	ja	ja	ja geimpfte ausgenommen	ja
Von wem wird der Test durchgeführt?	Angebot durch Einrichtung	Angebot durch Einrichtung	durch Einrichtung, wenn im Umkreis höhere Inzidenzen vorliegen als im Landesdurchschnitt	durch Einrichtung	durch Einrichtung oder tagesaktueller Nachweis	durch Einrichtung	von Einrichtung anzubieten	von Einrichtung vorzuhalten
Wie alt darf das Testergebnis sein?	PoC weniger als 24 Std.	k.A. s. Corona-Test-Verordnung	weniger als 24 Std.	weniger als 48 Std.	weniger als 48 Std.	k.A.	vom selben Tag oder vom Vortrag	PoC weniger als 24 Std. PCR weniger als 48 Std.
Hygiene- & Abstandsregeln								
Gibt es eine Maskenpflicht?	k.A.	mind. medizinische Maske in Heimen ohne Impfschutz FFP2	FFP2	Ja	s. Hygienekonzept	Mund-Nasen-Schutz	ja auch für Bewohner	ja
Gibt es Ausnahmen zur Maskenpflicht?	k.A.	ja bei Geimpften	keine Maske bei Impfschutz/Genesene	s. Hygienekonzept	s. Hygienekonzept	k.A.	bei körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sind alternative Schutzmaßnahmen anzubieten (Schutzwände...)	k.A.
Muss ein Mindestabstand eingehalten werden?	k.A.	ja	ja	s. Hygienekonzept	s. Hygienekonzept	k.A.	ja	k.A.
Gibt es Ausnahmen für den Mindestabstand?	k.A.	vollständiger Impfschutz des Bewohners oder Tragen einer Maske durch Bewohner	k.A.	s. Hygienekonzept	s. Hygienekonzept	k.A.	bei körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sind alternative Schutzmaßnahmen anzubieten (Schutzwände...) bei Einhaltung der sonstigen Hygienemaßnahmen für Lebenspartner	k.A.
Besuchsmodalitäten								
Besuch auf Bewohnerzimmer erlaubt	k.A.	keine Beschränkungen, wenn ein Impfangen gemacht wurde	ja jedoch max. fünf Personen	ja	s. Besuchskonzept	k.A.	ja grundsätzlich im Bewohnerzimmer, Ausnahme möglich	k.A.
Wann dürfen Besuche stattfinden?	k.A.	nicht geregelt, bzw. keine Beschränkungen bei Impfangen und zweiter Impfung	täglich	täglich	s. Besuchskonzept	täglich	nicht limitiert	k.A.
Einschränkung der Besuchsdauer	k.A.	zeitlich unbeschränkt	keine zeitlichen Einschränkungen	s. Hygienekonzept - soll angemessen sein	s. Besuchskonzept	k.A.	Besuche zu den vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten; Begründungspflicht bei Ausnahmen	k.A.
Anzahl der Besucher	k.A.	unbeschränkt Es gilt § 28 b IfSG (d.h. bei Inzidenz ab 100 nur ein Besucher, Lebenspartner nicht mitgerechnet)	2 bei Impfquote <75% 4 aus 2 Haushalte bei Impfquote 75%-90% keine Beschränkungen bei >90%	mind. zwei Besucher aus zwei Hausständen	s. Besuchskonzept	5 aus höchstens 2 Haushalten	k.A.	bis Inzidenz 100 keine Personenbeschränkungen ab Inzidenz 100 zwei Personen täglich, bis Inzidenz 200 täglicher Wechsel der Person ab Inzidenz 200 wöchentlicher Wechsel der Person
Ausgangsrechte	k.A.	keine Einschränkungen erlaubt	jederzeit für Nicht-Infizierte	k.A.	k.A.	k.A.	ja	k.A.
Bewertung	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Ein Lichtblick ist zumindest, dass die Besuchskonzepte keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der Besuchsrechte enthalten dürfen.	Für die Erstellung des Besuchskonzepts werden konkrete Vorgaben gemacht. Die Kriterien (Impfquote, Impfschutz des Bewohners etc.) ohne dabei die flexible Handhabung bzw. Rücksichtnahme auf individuelle Gegebenheiten vor Ort einzuschränken. Man spürt den Geist, die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen genau im Blick zu behalten.	Die Impfquote und der vorliegende Impfschutz sind gut berücksichtigt. Allerdings ist ungewöhnlich, dass die Bewohnervertreter für die Erstellung des Besuchskonzepts federführend sein sollen. Das Besuchskonzept gibt jedoch ausreichende Regelungen vor, um die Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig einzuschränken.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Die Einschränkung der Besucheranzahl erscheint angesichts der Impfungen nicht zeitgemäß.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Insgesamt unbefriedigend für die Betroffenen.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte - mit Ausnahme der Besucheranzahl - fast vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird.	Positiv ist, dass die Besuche nicht grundsätzlich eingeschränkt sind. Bei Maskenpflicht und Abstandsregeln wird auf stark eingeschränkte Betroffene sowie Lebenspartner Rücksicht genommen. Auch ist berücksichtigt, dass geimpfte Besucher keinen Test ablegen müssen. Allerdings werden Negativ-Ausnahmen durch die Einrichtung nicht ausgeschlossen.	Die Verordnung sieht vor, dass die Regelung der Besuchsrechte vollständig den Einrichtungen überlassen wird. Dies birgt das Risiko der übermäßigen Einschränkung der Bewohnerrechte, zumal die Impfquote nicht berücksichtigt wird. Das objektive Kriterium "Inzidenzwert" macht keinen Sinn, da die meisten Bewohner bereits geimpft sind. Daher sind die Einschränkungen unverhältnismäßig.
	-	++	+	-	-	-	+	-

Warum haben wir den Vergleich erstellt?

In der Rechtsberatung des BIVA-Pflegeschutzbundes erfahren wir täglich, wie unterschiedlich die Besuchsrechte in den einzelnen Bundesländern gehandhabt werden. Mit einer vergleichenden Betrachtung der 16 Verordnungen wollen wir darauf aufmerksam machen, wie heterogen und damit verwirrend die Besuchsregelungen für die Betroffenen sind. Zudem verdeutlicht dieser Vergleich, dass der Impfschutz der Bewohnerinnen und Bewohner bislang nur in wenigen Verordnungen berücksichtigt wird – obwohl fast alle Einrichtungsbewohner bereits geimpft wurden.

Was bedeutet der Eintrag „keine Angaben (k.A.)“?

Die Regelungen der Besuchsrechte über die Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der einzelnen Bundesländer enthalten nicht zu allen Besuchsmodalitäten Angaben. Dies kann im konkreten Fall Unterschiedliches bedeuten, je nachdem, von welchem Kriterium die Rede ist und wie ansonsten die Regelungen aussehen.

Grundsätzlich gibt es zwei mögliche Bedeutungen für eine solche Nichtregelung:

- Die Regelung bleibt der jeweiligen Einrichtung vorbehalten. Dies hat die verordnende Landesregierung vermutlich gemeint, wenn vorgesehen ist, dass die Einrichtungen ein Besuchskonzept erstellen müssen.
- Für dieses Kriterium soll es keinerlei Einschränkung durch die Einrichtung geben. Es gelten dann die Regelungen, wie sie vor der Corona-Pandemie angewendet worden sind.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben ist nicht eindeutig zu bestimmen, wie die einzelne Regelung zu verstehen ist. Dies kann in der Praxis zu einer unterschiedlichen Auslegung führen, so dass Einrichtungen Regeln definieren, die so nicht legitimiert sind.

Was heißt „Die Impfquote ist zu berücksichtigen“?

Mit diesem Merkmal soll angegeben werden, ob bei der Ausgestaltung der Besuchsregeln des jeweiligen Bundeslandes die Tatsache Eingang gefunden hat, dass es mittlerweile Einrichtungen mit einer hohen Impfquote gibt. Einige

Bundesländer haben den Impfschutz bei den Besuchsregelungen berücksichtigt, andere Länder nicht. Bei der Berücksichtigung gibt es grundsätzlich drei verschiedene Ansätze:

- Die zuvor strengen Besuchsregelungen werden für alle Einrichtungen unabhängig von der Frage der Impfquote gelockert oder sogar ganz aufgehoben, wie z.B. in Thüringen bei einer lokalen Inzidenz von unter 50.
- Die Lockerungen werden an der Impfquote der Einrichtung festgemacht.
- Die Lockerungen werden vom lokalen Inzidenzwert festgemacht, wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern.

Vorsicht – Eine als gut bewertete Verordnung heißt nicht, dass es keine Probleme gibt!

Bitte beachten Sie: In die Auswertung sind Regelungen der 16 Landesverordnungen sowie ggf. ergänzender offizieller Dokumente (Allgemeinverfügungen, Handlungsanweisungen etc.) eingeflossen. Aus der Rechtsberatung des BIVA-Beratungsdienstes ist uns hinlänglich bekannt, dass diese Regelungen nicht in jedem Fall eingehalten werden. Wir kennen aus jedem Bundesland Fälle, in denen Besuchsrechte stärker beschränkt wurden, als es der aktuell gültigen Verordnung nach der Fall sein sollte. Eine „gute“ Verordnung macht dies aber tendenziell schwieriger, indem sie klare und verbindliche Regeln vorgibt.

Diese Rückmeldungen aus der Praxis sind auch der Hintergrund dafür, Verordnungen als schlechter einzuschätzen, die wesentliche Einschränkungen der Grundrechte in die Besuchs- oder Hygienekonzepte der Einrichtungen auslagern. Es zeigt sich, dass dort, wo die Regeln nicht zentral vorgegeben werden und die Einrichtungen größere Spielräume haben, Grundrechte oftmals stärker eingeschränkt werden. Das soll nicht heißen, dass die Einrichtungsleitungen dies aus bösem Willen tun. Es zeigt vielmehr, dass sie die falsche Instanz für solche Entscheidungen sind, denn sie haben einen bestimmten Blickwinkel, der dem Gesundheitsschutz zu große Priorität einräumt. Hier sehen wir die Ordnungsgeber oder Aufsichtsbehörden in der Pflicht, diese Verantwortung zu übernehmen.